

Stellv. Kath. Wehrkreispfarrer XII.  
Az. 31 v 42

Wiesbaden, den 9. Juli 1941.  
Taunusstr. 43 II

Bezug.: Jhr Schreiben v. 1.7.41

Betr.: Kriegsgefangenen - Seelsorge.

Herrn

Pfarrer H a n s

L o r c h a/Rhn.

Nach den Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht über Religionsausübung vom 12.5.41 sind gottesdienstliche Handlungen grundsätzlich nur durch in Gefangenschaft geratene Geistliche der Feindmächte auszuüben.

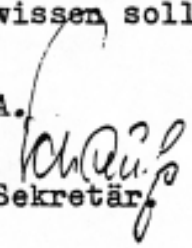
Deutschen Geistlichen, auch Wehrmachtgeistlichen, ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kriegsgefangenen verboten.

Ausnahmen: Beerdigungen von Kr. Gef., wenn ein zugelassener Geistlicher der Feindmächte nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Im Falle ärztzl. nachweisbar lebensgefährlicher Erkrankung. In beiden Fällen wird der Geistliche von der zuständigen mil. Dienststelle gerufen.

Teilen Sie dies bitte dem Führer des Arbeitskommandos mit, wenn er es noch nicht wissen sollte.

I.A.

  
Sekretär.